

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Fa. Rhenus SE & Co.KG jetzt: Rhenus Port Logistics Rhein Neckar GmbH & Co.KG, Holländerstraße 30, 68219 Mannheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Erhöhung der Lagermenge von nicht gefährlichen Abfällen von 24.000 t auf 34.000 t und Kapazitätserhöhung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 45.000 t auf 100.000 t/a**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

### **Genehmigung vom 01.02.2019 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2c7-8823/Lagermenge:**

Auf den Antrag vom 16.04.2018 eingegangen am 19.04.2018 zuletzt ergänzt nach den am 17.12.2018 eingegangenen Unterlagen, wird gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) sowie den Nummern 8.11.2.4 V, 8.12.2 V und 9.11.1 V des 1. Anhangs hierzu die

#### **1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

zur Erhöhung der Lagermenge von nicht gefährlichen Abfällen und zur Erhöhung der Kapazität für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen erteilt. Die Erhöhung der Lagermenge und die Erhöhung der Behandlungskapazität beziehen sich ausschließlich auf nicht gefährliche Abfälle.

1.1 Die Gesamtlagermenge für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beträgt 34.000 Tonnen. Davon dürfen maximal 16.300 Tonnen gefährliche Abfälle (Summe aller gefährlichen Abfälle des Massengerüsts) zeitweilig gelagert werden.

Die Kapazität für die Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beträgt 100.000 t/a. Davon dürften maximal 45.000 t/a gebrochen werden. Von diesen 45.000 t/a dürfen höchstens 15.000 t/a gefährliche Abfälle gebrochen werden. Die Ziffer 9.11.1 V des 1. Anhangs der 4. BImSchV wird mit einem Tagesdurchsatz von 6.550 t genehmigt.

Die Gesamtjahreskapazität des Standortes Holländerstraße 30 in 68219 Mannheim beträgt 200.000 t/a.

1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 16.04.2018, ergänzt am 19.07.2018, 4.10.2018 und am 17.12.2018 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu erstellen und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 28.04.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2